

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1791

50 (12.12.1791)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-731334](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-731334)

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

## Verordnung

wegen Einrichtung der Butterfässer in Ansehung der Fustage und des Einschlages oder Inhalts.

d. d. Aurich, den 4ten October 1791.

Da nicht allein das Gewicht der Butterfässer, sondern auch selbst der Einschlag oder der Inhalt von Butter in denen Lemtern dieser Provinz sehr verschieden ist, auch die Fekung nicht allenthalben besorget, sondern hin und wieder, vornehmlich auf dem Lande, die Butterfässer von den Käufern an die Butterhändler ohngeachtet abgeliefert werden; so erfordert das allgemeine Beste, daß hierunter eine bessere Ordnung eingeführt werde. Es wird daher hiemit und Kraft des dieserhalb ergangenen allerhöchsten rescripti approbatorii d. d. Berlin den 6ten September a. c. verordnet und festgesetzt: daß

- 1) Zu denen Butterfässern kein anderes als gutes ausgekautes Eichen- oder Buchenholz, allenfalls auch das Holz von Eal, Tonnen dieier Art genommen werden solle, bei Strafe von 1 Rthlr. im Uebertretungsfall und Confiscation des Fasses.
- 2) Alle Butterfässer, sowol auf dem platten Lande als in den Städten, Flecken und Dörfern dieser Provinz sollen von einem besonders dazu bestellten und vereideten Fekemeister, ihrer Wichtigkeit halber, in Ansehung des Maasses, Gewichts und Holzes, mit dem Namen des Orts, auch zugleich das Jahr dabei bemerkt werden; zu welchem Ende der Böttcher jedes gefertigte Fass, worauf er bei 5 Rthlr. Strafe seinen Namen brennen muß, den dazu bestellten Personnen zu präsentieren hat: damit die vorschriftsmäßig befundene Fässer solchergestalt mit dem Brenneisen gemerkt werden können, wohingegen die andere Fässer, welche das vorgeschriebene Gewicht nicht haben, von dem Fekemeister zerschlagen werden müssen.
- 3) Der Fekemeister erhält für diese Bemähung für jedes Fass ohne Unterschied 1 Stüber, wogegen aber derselbe zu diesem Geschäfte allemal bereit seyn muß.
- 4) Es wird einer jeden Commune überlassen, ihre Schüttmeister, Bauerrichter, oder sonst jemand aus ihrer Mitte zum Fekemeister zu bestellen, welches sodann sowol denen Böttchern, als auch dem Landmann jedesmal bekannt zu machen ist.
- 5) Es ist zwar erlaubt, die alten Butterfässer wieder zu gebrauchen, und mit Butter

- Butter anzufüllen; es müssen solche aber vorschriftsmäßig eingerichtet und von neuen geicket werden, um dadurch denen Unterschleifen vorzubeugen,
- 6) Es sollen auch alle, welche Butter zum Verkauf machen, und in Fässer einschlagen, schuldig und verbunden seyn, bei Strafe von 1 Mchlr. ihren Namen auf dem Fasse einzubrennen; damit diejenigen, welche betrüglisch gehandelt, erkannt und zur Strafe gezogen werden können.
  - 7) Wer in die Fässer oben gute Rahm, unten aber schlechte Heu oder Weiz. Butter einschlägt, oder auf andere Art die Butter verfälscht, und das Publikum damit zu betriegen sucht, soll bey der Obrigkeit anzeigen, und anßer der Confiscation des Fasses und der Butter, noch mit 5 Mchlr. Geld Strafe belegt werden.
  - 8) Da sich die Butter nach der Erfahrung in ernen Gefäßen am besten erhält, so soll überall das Norder Haus Gewicht und Maas, als womit das Emden Waage Gewicht übereikommt, introdukret und in Handel und Wandel angenommen werden, zumal dadurch auch Vortheile bei Frachten, Schlepplerlohn und Zöllen entstehen.
  - 9) Ein lediges Ein Mchtl. Faß muß mit dem Bodendeckel und den Reifen, als die ganze Fustage nicht mehr als 110 Pfund, Ein halbes Mchtel oder 1/2 Mchtl aber nicht mehr, als 5 Pfund des obgedachten Norder Gewichtes halten, bei Strafe von 1 Mchlr., die derjenige, welcher das Faß für gut geicket hat, bezahlen muß.
  - 10) Ein jedes Butter Faß, es sey Ein Mchtel oder 1/2 Mchtl darf nicht mehr, als 8 Reife oder Bänder haben, bei 1 Mchlr. Strafe für den Käufer, der es gemacht hat.
  - 11) Der Einschlag von Butter in einem Mchtel soll 50 Pfund, also mit dem Fasse 58 Pfund, in einem Sechschätel aber 25 Pfund Butter, folglich mit dem Fasse 30 Pfund, alles nach obgedachtem Norder Gewichte, betragen, bey 5 Mchlr. Strafe und Confiscation der Butter, und soll die Geldstrafe dem Zuchthause zufließen, die confiscirte Butter aber nebst dem Fasse denen Armen des Orts, wo die Contravention vorgefallen, zu Theil werden.
  - 12) Da einige Kaufleute eine Zeitlang her angefangen haben, die ins Ausland zu verschickende Butter anzuknetten, und in andere von den hiesigen ganz verschiedene Fässer zu schlagen, bei diesem Verfahren aber leicht fremde Butter mit Ostfriesischer vermischen, und dadurch die hiesige gute Butter in einen üblen Ruf kommen kann: So darf die Ostfriesische Butter von nun an in keinem andern als hiesigen geickten Fässern pöna 5 Mchlr. verschicket werden.
  - 13) Sollte ein Faß Butter schwerer seyn, so ist der Käufer schuldig, das Uebergewichte nach Verhältnis des Verkaufspreises besonders zu bezahlen, und solches dem Verkäufer zu vergüten, damit der Landmann nicht verleitet werden möge, seine Butter weniger durchzuarbeiten, und von den Molken zu reinigen, um solchergestalt einen größern Raum des Butterfasses anzufüllen.
  - 14) Zu Verhütung des Betrugs bei den Butterwecken oder sogenannten Schlachten Butter, welche zu Märkte gebracht, oder von den Höckern eingekauft und wieder verkauft werden, wird h'emit festgesetzt, daß solche von denen Schüttemeistern oft und unvermuthet gewogen, und diejenige Schlachten, welche das erforderliche jeden Orts übliche Gewichte nicht haben, nicht allein confisciret, sondern auch die Verkäufer überdem mit einem Reichsthaler Strafe belegt werden sollen.
  - 15) Es tritt diese Verordnung vom 1sten May 1792 an in ihre gesetzliche Kraft und,



es werden die Magistrate, Beamte, Rentmeister und Herrlichkeits Gerichte hienit ernstlich angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung mit Nachdruck zu halten, und zu dem Ende öftere und unvermuthete Visitationes anstellen zu lassen, auch die Gerichtsbediente darnach überall zu instruiren, und zur Wachsamkeit anzuhalten.

Signatum Auriich, den 4ten October 1791.

Königl. Pecunl. Diriepl. Krieges, und Domänen-Cammer.

v. Coelmb. Boden. Rademacher. Diemann. Stelzer. Bennecke.

Lannen.

### Sachen, so zu verkaufen.

Der Herr Peter van Hoorn zu Emden ist freywillig entschlossen, seinen ohnweit der rothen Mühle am Walle in Comp. 16. No. 81 belegenen, mit den auserlesenen Sorten fruchttragender Bäume und ein in sehr bequem eingerichteten Gartenhause von zweyen Etagen versehenen Garten durch dasig. Bergantungs-Departement am 23ten November, sodann 6ten und 16ten December 1791 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

Der Schiffer Dirk J. Duif daselbst ist freywillig gesonnen, 1) das am Delft in Comp. 1. No. 14 stehende ansehnliche Wohnhaus, de golden Jager genannt, und 2) das an der Burgstrasse in Comp. 4. No. 17 stehende ebenfalls ansehnliche und wohl eingerichtete Haus durch dasselbe gleichfalls am 29ten November, sodann 6ten und 16ten December 1791 öffentlich feilbieten zu lassen.

Des weyland Herrn Bierzigers H. Snykes Frau Wittwe propr. et cur. libr. nom. sodann der Herr Pastor Snykes zu Wobbesum, sind Theilungs halber entschlossen, das zu Emden am neuen Markte in Comp. 10. No. 52 stehende ansehnliche, und von vereideten Taxatoren auf 2500 Gulden Holländisch gewürdigte Haus durch dasselbe ebenfalls am 29sten November, sodann 6ten und 16ten December 1791 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

Der Buchbinder Mons. D. S. Leopold und dessen jüngst verstorbenen Ehefrauen erster Ehe Kinder zu Emden sind Theilungs halber resolviret, das daselbst an der Neu-Ports-Strasse in Comp. 13. No. 10 stehende, zur Nahrung ausnehmend wohlgelegen und auf 1900 Gl. Holländisch gewürdigte Haus, sodann eine aus zweyen Sitz-Stellen bestehende, auf 50 Gulden Holl. taxirten Kirchenstuhl in der grossen Kirche sub No. 75 a. gleichfalls durch dasselbe am 29sten November, sodann 6ten und 16ten December 1791 öffentlich zum Verkauf ausbieten und loschlagen zu lassen.

Des Bäckermeisters Roland Barenborgs Eratoren, der Bürger-Hauptmann Gerhard Th. Penna et Cons. zu Emden sind mit gerichtlichem Consens resolviret, das daselbst an der grossen Strasse in Comp. 4. No. 49 stehende, zur Nahrung besonders wohlgelegene und von vereideten Taxatoren auf 1500 Gl. Holl. gewürdigte Wohnhaus durch dasselbe am 2ten, 13ten und 20sten December 1791 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

Des



Des weyl. Chirurgi G. V. Fenusleths Wittwe Erben, Herr V. Say et Conf. zu Emden sind Theilungs halber gesonnen, zwei Sitzstellen in der grossen Kirche im 29sten Stuhl, welche jede auf 20 Gulden Hohl gewürdiget worden, durch dasselbe ebenfalls am 2ten, 13ten und 20sten December 1791 öffentlich feilbieten zu lassen.

De Schipper Hinrich Wichmann tot Emden is geresolveert, dat van hem selfs, gevoerde, thans aldaar in den Delft leggende, welbezeylde en betuigde Koffschip, de Vrouw Magdalena genaamt, hetwelk pl. m. 3 Jaaren oud en circa 30 Rogge Lasten groot is, met toebehoorige Goederen en Gereedschappen door hetzelfde insgelyks op den 2. 13. en 20. Dec. 1791, ten Verkoop publyk uitpraesenteeren te laten.

2 Vogt Bullhöber in Bingham will mand. weyl. Jan Bartelds zu Col. dam nom. desselben daselbst stehende Behausung mit dazu gehörigen Grund am 16ten December in seinem des mandatarii Behausung öffentlich verkaufen lassen.

Jan Weers Meyers Wittwe Brauke Leles Harders, will ihre bey Leer auf der Gasse belegene 9 Aecker am 17ten Decbr. auf dasiger Schule öffentlich verkaufen lassen. Näher bestimmte Verkaufs-Bedingungen, sowol von vorerwehnten J. Barteldschen Hause, als auch von diesen Aeckern, sind bey dem Ausmiener Schelten zu haben.

3 1) Der Krämer Ubbe Hanschen Neemts in Pilsam, ist freywillig entschlossen, 15 Grasland bey Pilsam am 17ten December nächstkünftig des Nachmittags in Pilsam öffentlich verkaufen zu lassen.

2) Der ebenfalls in Pilsam wohnende Wdttchermeister Peter Janssen, will 4 Grasland am nemlichen Tage den 17 December in der Brauerey daselbst öffentlich verkaufen lassen. Von beyden Stücken sind die Bedingungen vorher bey dem Justiz-Commissair und Ausmiener Schelten in Greetshyl zu erfahren.

4 Vermöge des bey dem Stadgerichte zu Esens, und dem Amtgerichte zu Leer assigirten Subhastations Patents, und demselben beygeschigten, auch bey dem Ausmiener Eucken einzusehenden und abschriftlich zu habenden Conditionen, sollen folgende zum Willem Jürnschen Nachlass gehörige städtische Immobil. als

a) 1 Haus an der Steinenstrasse hieselbst, welches eidlich auf 375 Rthlr.

b) 1 Kirchenstulle auf 15 Rthlr.

c) 1 Kirchenstul auf 6 Rthlr.

d) 1 dito auf 7 Rthlr.

e) 4 Gräber auf 2 Rthlr. 26 Sch. gewürdiget worden, in den zur Licitation auf den 23ten Novbr. den 7ten und 21ten Decbr. angelegten Terminen des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feilgebothen, und dem Meistbietenden im letzten Termin siebend feste zugeschlagen werden. Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanten Real. Gläubigern vorgedachter Immobil. bekannt

bekannt



bekant gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Herrschame sich spätestens in dem Verkauf Termin deßfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem hiesigen Stadtgerichte anzugeben, bey dessen Entstehung aber zu gerätigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und soweit sie diese Immobilien betreffen nicht weiter gebüret werden sollen.

Signatum Esens im Stadtgerichte, den 1ten Novbr. 1791.

5 Des weiland Fuhrmanns Wwe Gerdes Kinder und deren resp. Curatoren, Hauptmann Heyke Hinrichs et cons. zu Emden sind Theilungshalber gesonacn, das auf der Nordöstlichen Ecke der neuen Straße am rothen Ziele in Comp. 20. No. 59. stehende und von verpödeten Taxatoren auf 800 fl. holländisch gewürdigte Wohnhaus, Stallgebäude samt Garten cum annexis durch däniges Vergantungsdepartement am 6. 13. und 20 Decemb. 1791. öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

Der Schiffer Albert Fischbeek daselbst ist freywillig resolviret, das in der sogenannten Hoofe bey der Webersbrücke in Comp. 15. No. 32. stehende, wohleingerichtete Wohnhaus samt einer Kuhmücherey und Garten ebenfalls durch dasselbe am 6. 13. und 20. Decemb. 1791. öffentlich feilbieten zu lassen.

Der Zimmermeister Jan Tobias van Elsen daselbst ist aus freyem Willen Vornehmens 1) das von ihm selbst bewohnt werdende, an der Pelfterstrasse in Comp. 1. No. 32 stehende, ansehnliche und wohleingerichtete Wohnhaus und 2) das in der Sakoder Doulestrasse in Comp. 15. No. 26 stehende Haus samt Garten gleichfalls durch dasselbe am 6. 13. und 20 Decemb. 1791. öffentlich zum Verkauf ausbieten zu lassen.

6 Der auf den 3ten Nov. anberaumt gewesene Termin zum Verkauf verschiedener noch zu Levy D. Smits Concurs-Masse gehöriger Bücher, hauptsächlich Theologie und schöne Wissenschaften betreffend, hat besonderer Umständen halber, dahablen nicht können abgehalten werden. Es dienet zur Nachricht daß ein anderer wichtiger Verkauf, Termin auf den 17ten Decbr. auf der Schule zu Leer angezehet worden, und die Verzeichnisse in Aurich bey Hrn. Meyer, in Emden bey Hrn. Storch und in Norden bey Hrn. Hühne einzusehen sind.

7 Bäckermeister Everhard Janssen ist freywillig entschlossen, sein von ihm selbst bewohnt werdendes, und zur Bäckerey sehr gut eingerichtetes Haus cum annexis in Wilsam, worin diese Profession auch seit vielen Jahren mit Druken betrieben ist, am 21. December in Wilsam öffentlich verkaufen zu lassen, Conditiones sind vorher bei dem Justiz-Commiss. und Ausmiener Schelten in Breetstel zu erfahren.

8 Vermöge des bei dem Amt und Stadtgerichte zu Esens affigirten Subbasta-tions-Patents, und demselben beigefügten, auch bei dem Ausmiener Eucken einzusehenden und abschriftlich zu habenden Conditionen, sollen auf Requisition des gedachten Stadtger. folgende zu dem Nachsah des weil. Willm Jurens gehörige Immobilien, als

a) ein Stück Land adelich frey, groß 2 Diemt in Osterbenje, welches eidlich auf 400 Rthl. in Geld.

b)



b) ein Garten im kleinen Barkel auf 140 Gl.

c) ein Garten auſſer dem Drosſen Thor, welcher eidlich auf 160 Gl. gewürdigt worden, am bevorſtehenden 17 Decemb. auf dem Stadthauſe zu Eſens, des Nachmittags um 2 Uhr feilgeboten, und dem Weiſſbietenden ſiehend feſte zuſchlagen zu den. Zugleich wird auch allen etwaigen unbekannteten Realgläubigern gedachter Immobilien bekannt gemacht, daß ſie zur Conſervation ihrer Berechtigung ſich spätestens in dem Verkaufstermin deſſelben zu melden, und ihre Ansprüche dem dieſigen Amtgerichte anzuzeigen, bei deſſen Entſcheidung aber zu genütigen haben, daß ſie auf erfolgtem Zuſchlag damit gegen den neuen Beſitzer, und ſo weit ſie die Immobilien betreffen, nicht weiter gehdret werden ſollen.

Am Eſens im Amtgerichte, den 24 October 1791.

Bölling.

9 Vermöge des auf dem Amtshauſe zu Leer, und zu Irbhove affigirten Subſtations-Patents, ſoll auf Andringen der Creditoren des durch Sybe Harms von Jan Hinrichs Brandenburger erkaufte auf Jan Harms Kinder vererbte, auf 130 Gl. in Gold gewürdigte Haus zu Bolmbuſen, den 28 Decbr. c. zu Irbhove, öffentlich zur Hälfte feilgeboten, und vorbehältlich gerichtl. Conſens zuſchlagen werden. Sämtliche unbekanntete Real-Prätendenten werden bei Verluſt ihres Rechts vorgeladen, ihre etwaigen Prätentionen in 6 Wochen spätestens den 28ten Decembr c. bei dem Amtgerichte anzugeben. Taxe und Conditionen ſind den Patenten beigelegt, auch beim Ausmiete Schelten einzusehen, und für die Gebühr abſchriftlich zu haben.

Leer im Königl. Amtgerichte, den 4 Nov. 1791.

10 Folgendes zu des weyl. Willm Jurens Brauer Nachlaß in Eſens gehöriges Brauergewerbe, als:

- a) 1 completer Braukessel,
- b) zwey Bran-Kupen, und
- c) eine Hardecke,

ſollen zugleich im letzten Termine deſſelben Städtiſcher Immobilien am 21ſten Decemb. des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthauſe in Eſens öffentlich durch den Ausmiete Eucken aparte mit verkauft werden.

11 Auf von dem wohlöblichen Amtgerichte zu Friedeburg ertheilte Commiſion ſoll des weyl. Henck Rööden zu Kleinborſten auf der ſogenannten Hellmte belegene und auf 319 Rthlr. 19 ſch. 17 1/2 w. nach Abzug der Laſten eidlich genütigte Hausſtätte cum annexis et pertinentiis am 12ten Januar nächſtkünftig auf der Friedeburger Amtſtube, jedoch mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation, an den Weiſſbietenden öffentlich verkauft werden. Kaufluſtige können ſich also dazu an gedachtem Tage und Orte einfinden, bieten, Treckgeld ziehen, und der Weiſſbietende den Zuſchlag gewärtigen.

12 Auf Befehl einer hochpreiſl. Oſtrreichiſchen Regierung ſollen, vermöge der daſelbſt und bey dem Amtgerichte Aurich affigirten Subſtations-Patente mit Verkauf-Bedingungen und Taxations-Documenten, die auch bey dem Auctions-Commiſſair Meuter einzusehen, und abſchriftlich zu haben ſind, folgende in der Niepſter Hamrich belegene, der Poſtmeiſterinn Tjaden, geböhrenen Ihering, zu Aurich, für  $\frac{1}{2}$ , und zu

des



des wohl Ober Amtmanns Hering Liquidations Masse für ? gehörende, von beeidigten Taxatoren auf die nebeanstehende Summen sauber gewürdigte Grundstücke, als:

1) Das Grovbornster Meer, taxirt	1200	Gulden.	
Die darin stehende P. lte. Mühle, incl. des gehenden Werks, nebst dem Hause, taxirt	8073	—	4 10
Das aus der Bark. Mühle zu nehmende Wasser. Werk, taxirt	473	—	3 10
In Summa taxirt auf	9746	—	8
2) Die Bark. Mühle, ohne das daraus zu nehmende Wasser. Werk, taxirt	4922	—	
3) Das Neuwoldmer Meer mit dem darin stehenden Wohnhause, taxirt	1080	—	
4) Das Schmalte oder Mudder Meer, taxirt	360	—	
5) Das Berse Meer, taxirt	460	—	
6) Das zu einer neuen Ure bey der P. lte. Mühle liegende Holz, taxirt	121	—	5

alles in Gold,

am 16ten December d. J. und 10ten Februar 1792 am dem Aungerichte Aarich, sodann am 18ten März 1792, Nachmittags 1 Ubr, in dem Linnemannischen Wirthshause zu Niepe öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, bloß mit Vorbehalt der Approbation einer hochpreislichen Regierung, zugeschlagen werden.

13 Nachdem dem Aungerichte zu Leer allerhöchste anbefohlen worden, die zur Warfingschen Masse gehörige 3 1/2 Morichmoyrer Pläge mit Vorbehalt der Genehmigung hochpreislicher Regierung zu subhastiren, so wird dem Publikum bekannt gemacht, daß Inhalt der zu Leer und im Amte Aarich affizirten Subhastations Patente obige 3 s. in Morichmoyr belegene Immobilien, als

1) des Keffert Wlfer's ganzer Heerd der auf	—	16850	Gl. in Gold.
2) Wilm Harms halber Heerd, auf	—	7480	—
3) Friling Harms Rorder valder Heerd, auf	—	10855	—
4) Jan Harms Rorder halben Heerd auf	—	7020	—
5) Jan Harms Säder halben Heerd auf	—	11200	—
6) Friling Harms Säder halben Heerd auf	—	11860	—

von vereideten Taxatoren gewürdiget worden, am 28ten März dieses Jahres, den 28ten Januar 1792 auf hiesiger Amtskube, den 30ten März 1792 aber zu Morichmoyr in Emme Garrels Hause öffentlich feilgeboten und mit Vorbehalt der Ratifikation hochpreislicher Regierung dem Meistbietenden im 3ten und letzten Termino zugeschlagen werden sollen.

Taxe und Conditionen sind den Patenten beygefüget, können auch beim Aukmischer Schlichter eingesehen und für die Gebühren Abschriften genommen werden.

Uebrigens wird auch allen anbekannten Real Præsenten aufgegeben, sich zur Conservation ihrer Gerechtfamen spätestens in termino peremptorio der Licitation zu melden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer und in soferne sie die Immobilien betreffen, entböhret werden sollen.

Leer im Aungerichte den 10ten September 1791.



14 Auf Befehl einer hochpreisl. Regierung und gemäß den zu Petkum und bey hochgedachter Regierung affigirten Subhastations-Patenten samt Taxe und Verkaufs-Conditionen, soll der in de. Petkumer Hamrich belegere Iherigische Heerd Landes mit dem Hisselke-Weer, welche zusammen von beedigten Taxatoren auf 8913 fl. 6 Sch. 13 1/3 w. in Golde gemüldiget worden am 16ten N. vemb. dieses lauffenden sodann 11ten Januar und 7ten März des nächstkünftigen 1792ten Jahres zu Petkum öffentlich licitiret und im letzten Termino dem Meißbietenden zugeschlagen werden. Taxe und Conditiones sind auch bey dem Ausmiener Janssen zu Petkum einzusehen, und um die Gebühr abschriftlich zu erhalten.

15 Vermöge des k. m. Amtgerichte zu Leer und im Fmte Erden affigirten Subhastations-Patenti, sollen folgende den Erben des weiland Darje Verdes zu Bunde zuständige Immobilien:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1) ein zu Bunde belegenes Haus und Warf, welches von vereideten Taxatoren auf | 631 Gl. Holl. |
| 2) eine Mannsitzstelle in der Kirche zu Bunde, in No. 50. so auf              | 60 Gl.        |

Summa auf 691 Gl. Holl.

gemüldiget worden, in 2en Licitations-Terminen, als den 10 Nov. und den 10 Dec. im k. m. Amtbause hieselst, den 13 Jan. 1792 aber zu Bunde in des Bogten Appeldorn Hause öffentlich feilgeboten, und dem Meißbietenden vorbehältlich Obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind den Patenten beigefüget, auch beim Ausmiener Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Dann werden alle unbekante Real-Prätendenten citiret, ihre etwaige Berechtigung entweder vor oder in termino licitationis peremptorio anzugeben, widrigenfalls sie nachher damit gegen die neuen Besitzer, und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Leer im k. m. Amtgerichte, den 26 Sept. 1791.

16 Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Aurich und Stadtgerichte zu Nordden affigirten Subhastations-Patent mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bei dem Auctions-Kommissair Meuter zu Aurich einzusehen, und abschriftlich zu haben sind, sollen die zur Foneurs-Massae der Ewelenke Evert Siebens und Eanichen Margaretha Herjets zu Osteel gehdriige, daselbst belegene Immobilien, als

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1) ein Hans mit Garten und dem dazu gehdriigen Stücke Dreesche, groß 1 Die-math, taxirt nach Abzug der Lasten auf                       | 1500 Gl. in Golde. |
| 2) eine von Rahmann herrührende Fenne, taxirt sauber auf  | 1200 Gl. in Golde. |
| 3) 3mo Sitz-Stellen in der Kirche zu Osteel, in der Bank No. 14 an der Süd-Seite von Peter Janssen Joppen herrührend, taxirt sauber auf | 70 Gl. in Golde.   |
| 4) Neun Lodten-Gräber, taxirt auf   | 6 Gl. 7 Sch. 10 w. |
- in drey Terminen, nemlich am 10ten Januar und 7. Februar Vormittags auf dem Amtgerichte Aurich, am 14ten Marit 1792. des Nachmittages 1 Uhr aber, in des

des Botiken Meddermanns Hause zu Marienhove, öffentlich feil gebotten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

17 Der Herr Joh. G. Oftercamp zu Emden ist freywillig resolviert, das daselbst an der Rademachers-Strasse in Comp. 10. No. 76 stehende, mit dreyen Böden und einer Gliering versehene, vortrefliche Pakhaus durch dasiges Vergantungs-Departement am 16. 23. und 30. Dec. 1791 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

Der Fäckermeister Dirk D. Franken und des weyl. Schiffers Ebojes Friedrichs Witt, minderjährigen Sohnes Curator W. Baalkes daselbst, sind theilungshalber gesonnen, ihre unter der Stadt-Emdenschen kleinen Weichacht gegen dem Carreter Kolk über belegene, von verordeten Taxatoren auf 2200 Gulden holländisch gewürdigte acht Stafen Landes durch dasselbe ebenfalls auf den 16. 23. und 30. Dec. 1791 öffentlich auspräsentiren und im letztern Termin dem Meistbietenden, salva approbatione, loszuschlagen zu lassen.

De Heeren Iannes S. Uven en desselfs Meede Reederen tot Norden zyn vrywillig geresolveert, dat door Schipper Ian A. Bonn laast gevoerde, thans binnen Emden leggende, welbezeylde en be-tuigde Smakschip, de jonge Ryke genaamt, hetwelk pl. m. 11 Jaaren oud, 77 voet lang, 18 voet wyd en 8 voet 3 duim holl is, met toebehoorige Goedern en Gereedschappen, waarvan het Inventaris by genoemden Schipper en den Registr. Nellmer kan ingezien worden, door het Emders Vergantings-Departement, op den 23 en 30. Dec. 1791. aan den Meestbietenden ten Verkoop publyk uitpresen-teeren te laaten.

Der Herr Domainenrath Bessele w. und der Herr Administrator Hesselings tut. nom. des weyland Hrn. Kriegs Rath Bessele Kinder, sind theilungshalber entschlossen, ihren da selbst am Neuenthors breiten Gange, gegen Bentings Hof über in Comp. 18. No. 80. besonders wohlgelegenen, von verordeten Taxatoren auf 500 Rthlr. in Gold gewürdigten großen Garten, mit dem darin stehenden ansehnlichen Gartenhause, durch das Emders Vergantungs Departement am 16 und 30 Dec. 1791. sodann 13 Januar 1792, öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letztern Termin dem Meistbieten- den salva approbatione loszuschlagen zu lassen.

18 Vermöge der bey den Untgerichten zu Verum und Norden affigirten Sub-stantions-Patenten samt Taxen und Verkaufs-Conditionen, welche letztere auch bey dem Nusmiener Fridag einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll der abwesenden Eheleuten Willm Rinjes und Laetje Dittmanns Behausung cum annexis am Nesmer- Eiel, so auf 576 Gl. 5 Sch. 15 w. in Golde endlich gewürdiget worden, am 23 Dec. 1791, 20sten Jan. und 24sten Febr. 1792 in des Vogten Harenberg Behausung zu Verum öffentlich feilgebotten, und im letzten Termin den 24sten Febr. a. fut. dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

No. 50. R r r r r r r )

Zu,



Zugleich werden alle unbekante Prätendenten hiedurch aufgefodert, ihre Gerechtfame spätestens am 24ten Febr. 1792 beim Amtgerichte zu Verum anzugeben; wider genfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und, in so weit sie obiges Grundstück betreffen, nicht gehöret werden sollen.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte den 25ten Nov. 1791.

19 Von dem hochadelichen Odersum'schen Gerichte wird hiemit zu wissen gefüget, daß das von den weyland Eheleuten Peter Janssen Hof und Aggertje Aggen hinterlassene, zu Odersum an der Emder Straße stehende Haus, mit dem dahinten liegenden Gartengrunde, cum annexis et pertinentiis, so nach Abzug der Lasten auf 346 Gl. in Golde eidlich gewürdiget worden, ad instantiam der majorennen Erben, sodann der minorennen Curatorum, am Mittwoch den 22 Februar 1792, des Nachmittags präcise 2 Uhr, in der Behausung des Ausmiener's Egberts zu Odersum öffentlich subhastiret, und dem Meistbietenden salva approbatione iudicii zugeschlagen werden soll.

Alle diejenigen, welche nach der Qualität des Grundstücks solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden demnach hiedurch aufgefodert sich in dem angezeigten Termin an Ort und Stelle zu melden, und ihr Geboth zu erlösen; wobei ihnen versichert wird, daß auf die nach Ablauf dieses Termins etwa einkommende Geböthe nicht weiter reflectiret werden wird.

Zugleich werden allen etwaigen unbekante aus dem Hypothekenbuche nicht confisirenden Real-Prätendenten hiedurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtfame, sich vor Ablauf des Termins zu melden, und ihre Ansprüche beim Gerichte anzuzeigen, bei dessen Entsehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer insoweit sie das verkaufte Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Die desfallsige Patente nebst Conditionen und Taxe, sind sowohl bei dem ebbermeldten Gerichte, als dem Königl. Leerer Amtgericht affigiret; auch beide letztere bei dem Ausmiener Egberts zu Odersum mit mehrerer Mühe zu inspiciren, und gegen die Gebühren abschristlich zu bekommen.

Odersum in Judicio, den 5 Dec. 1791.

20 Des weil. Peter Jansen nachgelassene Mobilien, als Kisten, Kasten, Betten und Bettgewand, eine Kuh, ein Napfsaatssegel und was sonst zum Vorschein kommt, sollen am Mittwoch den 28 curr. in Odersum beim Sterbhause, durch den Ausmiener Egberts öffentlich verkauft werden.

21 Am 15ten December als am Donnerstag um 10 Uhr, wollen die Vormünder über des verstorbenen Schusters Hinrich Dirks Nachlaß, allerhand Hausrath, Zinnen, Kupfer und Messing, Betten und Leinwand, Gold und Silber, sodann allerhand Schustergeräthchaft und eine Quantität Leder, öffentlich verkaufen, das Haus aber auf 6 Jahre verheuren lassen.

### Verheurungen.

x Der Ausmiener Berends zu Dornum ist willens das von seinem weiland Vater

ter



ter bisher bewohnte, vormals Hofische Haus daselbst am Markt stehend, welches zu allerhand Handlung sehr gelegen, auf 3. 6 oder mehrere Jahre, sogleich oder May 1792 anzutreten zu verheuren. Die desfallige Liebhaber können sich bey ihm melden.

2 Mit gerichtlicher Bewilligung will Ede Siebens seinen Platz in der Appster Hammrich, 54 Diemathen Bau- Weed- und Weide- Lande groß, von May 1792 bis 1799 öffentlich den 21sten December zu Roppe in Lübke Hinz. Poppen Hause verheuren lassen.

3 Auf erhaltene gerichtliche Commission, ist der Hausmann Wette Ulbs in Uphusen gesonnen, 46 1/2 Grafen Bau- Weide- und Weidlanden, öffentlich durch den Auswärtigen Hofe, May 1792 anzutreten, Stückweise verheuren zu lassen; Liebhaber können sich auf Donnerstag den 15 Dec. zu Uphusen in der Brauerey, des Nachmittags um 1 Uhr einfinden, und nach Gefallen heuren.

### Gelder, so ausgebaut werden.

1 Sebrent Alberts in Norden hat curat. nom. des weyl. Hausmanns Jope Janssen jüngste Tochter, sogleich oder auf May 1792. 500 Rthlr. in Gold zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, und sichere Hypothek zu stellen im Stande ist, beliebe sich ehestens persönlich oder durch postirte Briefe bey ihm zu melden.

2 Der Justiz-Commissarius Steinhilf in Wittmund hat mand. nom. auf May 1792 ein Capital von 6000 Reichsthaler in Golde entweder ganz oder in zertheilten Summen, gegen 4 pro Cent jährlicher Zinsen zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit dafür stellen kann, melde sich bey demselben.

3 Es sind 200 Rthlr. in Gold Pupillen-Gelder zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen, und gehörige Sicherheit stellen kann, der melde sich bey Ewert Ustken oder bey Jacob F. Weints Thaden in Dornum.

4 Bey der Emden Amtgerichts-Depositat-Casse sind gewisse zum Avelt Ad-denschen Fideicommiss gehörige 1195 Gul. 13 St. 2 1/2 w. Holländisch gegen land-übliche Zinsen, und sichere Hypothec stündlich zu belegen. Wem damit gedienet ist, melde sich durch postirte Briefe bey dem Amtgerichte zu Emden.

5 Der Hausmann Dacke Weinen Janssen zu Butsohrde hat tut. nom. weyl. Hinrich Oltmanns Tochter, auf May 1792. 1200 Rthlr. in Gold entweder ganz oder in zertheilten Summen, gegen 4 Procent jährl. Zinsen zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, wolle sich bey ihm melden.

6 Es sind May 1792. 600 Gul. in Gold gegen billige Zinsen zu belegen. Wer davon Gebrauch machen, und zureichende Sicherheit stellen kann, melde sich bey Hinrich Jans Ohling zu Larrelt.

7 Die Armen-Casse zu Zunnix hat 600 Rthlr. theils Gold, theils Silber, stündlich und für billige Zinsen zu belegen. Wer davon im ganzen, oder von einem Theil



Theil Gebrauch machen, und genügende Sicherheit stellen kann, beliebe sich bey dem jetzigen Armen-Vorsteher, Kaufmann Johannes Becker, auf Meuen-Funux-Siel zu melden.

8 Der Müller Johann Hinrich Ulrichs zu Burbave hat aus seiner Vormundschafts-Casse über weil. Eile Ditten Kleider, sofort 100 Rthlr. in Gold, gegen 4 pr. Et. jährlicher Zinsen zu verleihen. Wer Gebrauch davon machen und die gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich nächstens bei ihm melden.

9 Albert Rannen zu Schatteburg und Lönjes Behrends zu Detern, haben so gleich 100 Rthlr. Gold, und 100 Rthlr. Cour. gegen ganz billige Zinsen, auf sichere Hypothek auszuhun.

### Gelder, so verlangt werden.

1 Es verlanget jemand auf ganz sichere Hypothek einen Vorschuß von 7500 Rthlr. in Gold gegen billige Zinsen und so, daß auch nach Willkühr des Creditoris das Capital auf bestimmte Jahre stehen bleiben, und die Wiederbezahlung in drey Terminen, jedesmal mit 2500 Rthlr. geschehen kann, nicht weniger, daß die Zinszahlungen in drey Terminen von 4 zu 4 Monat, und also jedesmal von 2500 Rthlr. wenn dem Creditor damit gedienet, geleistet werden soll.

Wer Lust und Gelegenheit hat, ein solches Capital vorzustrecken, wolle sich bei dem Notario Heilman in Norden melden, und nähere Nachricht einsehen.

### Citationes Creditorum.

1 Es haben die Eheleute Meinder Hinrichs, und Geesche Meiners zu Barmstede, von den Eheleuten Meindert Heyen und Haaske Derens zu Wietshusen einen zu Wietshusen belegenen von Haue Eilers herrührenden Heerd Landes, cum annexis privatim angekauft, und zu ihrer, der Käufers Sicherheit um ein gerichtliches Aufgebot aller und jeder des angekauften Immobilis Prätendenten, und Erdfindung des Liquidations-Processus angefuchet.

Diesem zur Folge werden dann auch alle und jede, welche an obbemeldeten Heerd Landes, und dessen Kaufschilling aus irgend einem realen Grunde, in specie ex jure retractus aut pignoris Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter vorgeladen, sich das mit innerhalb 3 Monaten längstens in Termino præclusivo den 12ten Januar 1792. persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte bey diesem Amtgerichte zu melden, und die Beweise davon anzugeben, mit der Warnung:

daß die nicht erscheinenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an diesen Heerd Landes cum annexis præcludiret, und damit in Hinsicht desselben, des Käufers und des Kaufschillings zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Leer im Amtgerichte, den 16ten September 1791.

2 Beim Amtgerichte zu Leer ist ad instantiam der Anna Wiffering, Tochter des Kaufmanns Jacobs W. Wiffering in Leer, wegen eines von den Erben des weiland Jacob Hinrich Wring, öffentlich erkauften zu Leer an der Pfifferstraße belegenen Haus



ses cum annexis, und dessen Kaufgelder, der Liquidations-Prozess eröffnet, und Titatio edictalis erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Haus cum annexis oder dessen Kaufgelder aus einer Hypothek, Servitut, oder einem andern dinglichen Rechte, Spruch und Forderung zu haben verneinen, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 3 Monaten und längstens in termino præclusivo den 20 Jan 1792, Morgens 9 Uhr, beim hiesigen Amtsgerichte zu melden, und ihre Forderungen behörig zu justifiziren, unter der Warnung:

daß die ausbleibende Prätendenten mit ihren Realansprüchen an das Haus cum annexis præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen Kauffern, als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kaufgelder vertheilt werden möchten, auferlegt werden solle.

Beer im Amtsgerichte, den 27 Sept. 1792.

3 Bei dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Doct. Medic. Friedrich Wilhelm v. Halem, edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provoquanten von dem hiesigen Chirurgo Carl Gottfried Buchholz und Baule Netten privatim anerkauften, am neuen Markte resp. Comp. 8. No. 42 et 43. wie auch No. 44. stehende beide Wohnhäuser und Pacht haus, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Überkaufs Recht zu haben verneinen, cum termino von 3 Monaten et reproduct. præclusivo auf den 9 Januar 1792. des Nachmittags um 2 Uhr, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

4 Bei dem Königl. Amtsgerichte zu Etickhausen sind ad instantiam des Arend Weverts Edictales wider alle, so auf das, von dem Johann Hinrichs junior ihm per testamentum vermachte, von dem Bernd Christians Rosenbohm herrührende Haus und Land auf dem Holter Moor, ex capite crediti, retractus auf quovis alio Spruch und Forderung zu haben verneinen, cum termino ad annotandum von 6 Wochen et reproductiois auf den 23. December pdna juris erkannt.

5 Da über des Duke Meinen Vermögen per Decretum vom heutigen Dato der general-Concurs eröffnet worden, so werden hiemit alle etwaige nach Bekanntmachung dieses mit dem Eridario zu errichtende Contracte und Verträge für Null und nichtig erklärt, sodann alle diejenige, welche an die Masse etwas schuldig sind, oder Pfänder in Händen haben, bey Strafe doppelter Zahlung und bey Verlust des Pfandrechts angewiesen solche niemanden, als dem hiesigen Gerichtlichen Deposito resp. auszuführen und einzuhändigen.

6 Lübbert Seerts und Maïke Sibrand's stellten den 1sten May 1730 zu Drieber dem Amlt Haykes und dessen Ehefrau Engel Jans daselbst eine Schuldverschreibung über 500 Fürshundert Ostfriesische Gulden; zu 4 $\frac{1}{2}$  Procent aus. 1735 wurden die Zinsen auf 4 $\frac{1}{2}$  Procent verändert, und 1752 den 30sten August wurde diese Schuldverschreibung dem Hypotheken-Buche Fol. 80 Dingumer Bogten auf den verpfändeten Heerd Landes eingetragen, den Seert Lübberts theils von seinem Vater Lübbert Seerts geerbet, theils von seinen beiden Schwestern, Orientje und Antje, er.



erkau't hätte. Diese Schuldverschreibung ist auf Meent Nykes Kinder vererbet worden, allein angeblich verlohren gegangen — deren Curator Eybricher Wilm Nykes Groeneveld hat um amortisation dieses Instruments und um Eröffnung des derauf folgenden Processes angetragen, welcher auch erkannt ist.

Diesem zufolge werden alle und jede, die aus Pfand oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch an obbemeldeter Schuldverschreibung zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 6 Wochen, spätestens in Termino reproductionis präclusivo den 6ten Januar 1792 bei diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit entbehret, und das Instrument amortisiret werden solle. Leer im Königl. Amtgerichte, den 5ten Novemb. 1791.

7. Bey dem Stadtgerichte zu Aarich ist per Decretum de 17ten Novemb. über das von dem Zimmermann Frerich Zaassen Neemann seinen Creditoren abgetretene Vermögen bestehend aus einigen wenigen Mobilien der generale Concurß eröffnet. Es werden demnach alle und jede, welche auf diese geringfügige Vermögens Masse einige Forderungen und Ansprüche haben mögten hiedurch edictaliter citiret und abgeladen um innerhalb 6 Wochen längstens aber in dem auf den 12 Jan. 1792 angesetzten Termin des Morgens um 7 Uhr entweder in Person oder durch zu äßige Bevollmächtigte wozu die hiesigen Justizcommissarien besonders adhibiret werden können, auf diesem Stadtgerichte zu erscheinen und ihre Ansprüche gehörig anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an gedachter Masse präcluidiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich wird allen denen welche vom Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr solches sördersamst dem Gerichte getrenlich anzuzeigen und jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung,

daß, wenn demohingeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet würde solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit begetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen die selben verschweigen oder zurückhalten sollte er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand oder andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Signatum Aarich in Curia den 19. Novemb. 1791.

8. Vom Amtgerichte zu Aarich werden alle und jede, welche auf das von Siebelt Christophers zu Hartum auf seine beide Kinder Anna Margaretha, des Andreas Philips Ehefrau vor Aarich, und Christophers Siebels vererbet, von Ersterer dem letztern zum alleinigen Eigenthum abgestandene, durch des letztern Tod aber auf Ersterer devolvirte, und von ihr an den Weber Danne Janssen privatim verkaufte Haus mit Garten, auch 4 Baudäckern zu Hartum, ein Eigenthums Pfand Dienstbarkeits-Benähierungs- oder sonstiges Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, längstens am 10ten Januar 1792, ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen

Gen



den an dieses Haus mit Garten und 4 Bopäckern werden präcludirt, und ihnen sowel gegen den igiten Besizer Dune Janssen, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden.

9 Beim Amtgerichte zu Esens ist auf Ansuchen des Hausmanns Heinrich Christoffers, zu Werdum, wegen des von dem Reichrichter Bartram Janssen Kemmers, am Neuenharlinger Siel, privatim erstandenen, zu Werdum belegenen und von Johann Siats Janssen herrührenden Platzes cum annexis citatio edictalis erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Grundstück einen Reclamation und Forderung, aus welchem Grunde es sein mag, zu haben vermaßen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 12 Wochen und längstens in termino präclusiboden 5ten Januar 1792 entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben, und rechterforderlich nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Reclamationen an vorgedachten Platz präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowel gegen den Verkäufer als die sich meldende und zur Perception kommende Gläubiger auferleget werden solle.

10 Vom Amtgerichte zu Aurich werden alle und jede, welche an die unzulänglich befundene Vermögens-Masse des Gastwirts Evert Siebens Alts und dessen Ehefrauen Ennichen Margaretha Gierlets zu Osteel, welche begreift:

- 1) Ein Haus mit Garten daselbst,
- 2) Einen Kamp vor dem Hause in der Osteel Dreesche, groß 1 Diemathe,
- 3) Drey Diemathe Fennland 8 an der gemeinen Osteel Dreesche,
- 4) Zween Kirchen-Sitze in der Osteel Kirche,
- 5) Neun Todten-Gräber auf dem Osteel Kirchhofe,
- 6) Einige Aetrea,
- 7) Mobilien und Moveantien,

worüber per Decretum vom 10ten September d. J. der Conkurs eröffnet worden, einige Forderung und Ansprüche haben möchten, hiemit edictaliter vorgeladen, in dreien Monaten, längstens am 19ten Januar 1792 in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Commissarii, Adjunctus Fiscus Bloch, de Pottere und Thaden vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, sich auch über das von den Gemeinschuldern nachgesuchte Beneficium cessationis honorum zu erklären, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludirt, und ihnen deßhalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferleget, auch von ihnen die Bewilligung der Wohlthat der E. Lion werde angenommen werden. Zugleich wird allen denjenigen, welche von den Gemeinshuldern etwas an Gelde, Eascher, Effecten, oder Brißschaften unter sich haben, aufgegeben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts dem hiesigen Amtgerichte getrenlich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonst gebliebene Lieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und andern Rechts nach sich ziehen werde.

11 Nachdem der Sielrichter Evert Janssen zu Coldeborger Siel am 7ten Sept. 1791. bey öffentlicher Subhastation von den Erben des weyl. Administratoris Hartinga gewisse 5 Grafsen Landes bey Coldeborg belegen, erstanden, und zu se-

ner



ner Sicherheit wider alle etwaige Spruchhabende derselben um ein gerichtliches Aufgebot angebracht hat, und denn solches per Resolution vom 27sten October erkannt worden. So werden alle und jede, so auf obgedachte 5 Grafsen Landes aus irgend einem dinglichen Rechte, Spruch und Forderungen zu haben vermeinen können, hidurch edictaliter citiret und abgeladen, solche ihre Ansprüche und Forderungen in den nächsten 12 Wochen entweder in Person oder durch zulässige mandatarios beim hiesigen Amtgerichte ad acta anmelden, längstens aber am 9ten Febr. 1792, als welcher Termin permissivisch dazu angedr. worden, durch Original Documente zu substantiren und weitere rechtliche Erörterung zu gewärtigen. Unter der Warnung, daß denen Ausenbleibenden nachher sowohl in Hinsicht der obgedachten 5 Grafsen und des Kaufprells, als auch des Käufers et. immerwährendes Stillschweigen auferleget, und das Immobilien dem jezigen Besitzer Spruchfrei zuerkannt werden solle.

12 Der zu Emden wohnhafte Senator Johann Adolph Stöschius Nahmens seiner, mit Wendelina H. v. H. ersetzten Tochter Sophia Elisabeth, jeho an den Prediger Otto Salama van Seaden zu Terzast verheirathet, ließ mit dem weil. Hausman Ude Hevrens gemeinschaftlich einen Heerd Landes zu Sasum in Niedertheerland, und überbie letzterer Ude Hevrens seine Hälfte auf seine beiden, sub cura des Reichrentmeisters Menae Bruns stehenden Töchtern Natalie Uden, jezigen Ehefrau des Noell E. Driessmann zu Klein Midlum, und Joolke Uden, jezigen Ehefrau des Predigers Blifflager zu Wendorp. Erstgenante Wittwifiger Senator Stöschius und dessen Tochter verkauften ihre Hälfte des Heerdes cum annexis den letztgedachten Wittwifigerinnen Natalie und Joolke Uden, und deren resp. Ehemännern aus der Hand, und weil Käufere zu ihrer Sicherheit edictales wider alle und jede, etwaige Creditores, präventives et retractus extrahiret haben, und solche per resolutionem vom 27 Sept. erkannt worden, so citiret und ladet das Königl. Amtgerichte zu Emden alle und jede, so auf obgedachten Heerd aus irgend einem dinglichen Rechte, Spruch und Forderung, wie auch Nachkaufrecht zu haben vermeinen, hidurch edictaliter, daß sie besagte ihre Forderungen und Ansprüche in den nächsten 12 Wochen, entweder in Person oder durch zulässige Mandatarios, bei hiesigem Amtgerichte ad acta anmelden, am 5ten Januar 1792 aber, als welcher Tag peremptorie dazu angesetzt worden, durch originale Documente substantiren müssen, unter der Warnung, daß denen Ausenbleibenden nachher so wohl in Hinsicht des obbeschriebenen Heerdes, als der Käufere ein immerwährendes Stillschweigen auferleget, und der Heerd denen jezigen Besizerinnen in Eigenthum adjudiciret werden solle.  
Siga. Emden im Königl. Amtgerichte, den 27 Sept. 1791.

13 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Henke Wiles zu Bagband alle und jede, welche auf eine von ihm an die Anke Meenen und den Habbe Wiles, als Vormünder über seines wepl. Bruders Gerd Wiles nachgelassene Kinder, über 866 Bl. 6 sch. 13 1/3 w. Dflr. unter specieller Vorpfändung seines väterlichen Heerdes zu Bagband, sub d. 19 May 1754. ausgestellt, sub d. 19 Junii 1754. eingetragene, angeblich verlorne Verpächterung, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfands- oder andere Brief-Einhader, irgend einigtes Recht zu haben mögte, hiemit aufgefordert, in 9 Wochen, längstens am 14 Febr. anstehenden Jahres, ihre Ansprüche alhier anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß sie sonst damit präcludiret, das verlorne gegangene Instrument amortisirt, und der eingetragene Posten hierauf im Hypothequen Buche gelöscht werden solle.





rechtlichen Wirkung herausgegeben werden solle, daß, wenn er in Zeit von 30 Jahren nach der Zeit des Anfalls der Erbschaft in No. 1779 noch zum Vorschein kommen möchte, oder seine unbekante E. ben sich in solcher Zeit annoch melden und legitimiren würden, ihm oder denselben nichts weiter vorbehalten bleiben solle, als der Anspruch an die Inhaber seines Theils des väterlichen Vermögens, so weit sie denselben nach unter sich, oder es zu ihrer Bereicherung angewandt haben, und ein dritter Ineritative Besizer es nicht ver. ähret h. t.; nach Ablauf jener 30 Jahren aber bios ihm, wenn Er dessen bedürftig, von den declarirte. Erben oder deren Nachfolgern eine arbitrio judicis zu bestimmende Alimentation gegeben, auf etwaige nähere Erben aber gar nicht reflectirt werden solle.

### Notifikationen.

1 J. D. Wunderlich in Emden machet einem geehrten Publico hiedurch bekannt, daß bey ihm diverse Sorten Schmalze oder Blau Stiefel bey einzelne oder auch für Wiederverkäufer bey 12½, 25 und 50 Pfund re. um ganz civile Preise zu haben sind. Daß die Waare ächt und schda sey, versichert derselbe, zumal da er sie immediat aus der Fabrique erhaltet. Die Preise bey einzelnen Pfunden sind 9, 11, 12½ et 14 Str. Preußl. für Wiederverkäufer aber, noch etwas weniger, wenn selbige W. bey Quantitäten nehmen.

2 Der Ausmiener H. R. Storch ist entschlossen das von ihm selbst bewohnt werdende und in Emden am Apfelmarkt in Comp. 13. Nr. 53. mit verschiedenen regulirten Zimmern und sonstigen Commoditäten versehen Haus, inebst einem sehr gut angelegten mit verschiedenen jungen ruchtragenden Bäumen, und einem Priecke darin befindlichen Garten, ferner eine vor 2 Jahren neugebaute Küche, und einem geräumigen Pakhause aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich daher bey ihm selbst oder dem Stadtdiener Jan Berends, persönlich oder durch postfreye Briefe melden, Conditiones ersahren und den Kauf schließen.

3 Eoldert Noelfs und dessen Ehefrau Hieke Jaussen zu Wischenborg in Nieder-Neiderland sind vorhabens, einen jährlichen Canon von drehhundert Gulden in Gold aus dem Heerde zu Wischenborg mit Behausung, 72 Grasen Bau und Wreeland, aus der Hand zu verkaufen, wer Lust hat melde sich bey Eoldert Noelfs oder dem Vogt Muffert zu Dikum; Conditiones sind bei ihm zu haben, Briefe erbitte aber franco.

4 De Koopmann Harm Kramer en derzelve Mederederen te Weender zyn geresolveert dat door Schipper Hinderk Jansen Ryke last gevoerde, thans alhier leggende welbezeylde en betuigde Smak-Schip, de Eendragt genaamt, groot omtrent 50 Lasten oud 10 Jaar met alle toebehorige Goederen en Gereedschappen waarvan het Inventaris, by bovengemelde kan ingezien en op het Schip bezien worden, om uit de Hand te verkoopen, waartoe alle Liefhebbers, zig kunnen laten invinden, by bovengemelde,



5 Der Schutz-Jude Philip Herzog zu Dortmund hat 70 Stück Schaaffelle zu verkaufen, wer davon Gebrauch machen kan melde sich bey ihm

6 Das Nüricher Postamt erbietet sich, alle und jede Sorten von Zeitungen, Journale und periodische Schriften vom 1ten Januar 1792 an, für möglichst billige Preise zu liefern, und selbige resp. posttäglich, oder sobald sie herauskommen, sordernsamst und postfrey, (wozu die Postämter nur allein das Recht haben) zu besorgen. Es ersucht also, die etwa zu machende Bestellungen demselben geöfentlich in Zeiten bekannt werden zu lassen. Die Zahlung der Zeitungs-Gelder pro anno corrente geschieht an den zeitigen Postverwalter.

7 Zu beigefesteten niedrigen Preisen sind folgende Bücher bei mir in Commission zu haben: als 1) Michaelis Einleitung in die göttlichen Schriften des neuen Bundes, 2 Theile in 4to. 3te Aufl. Göttl. gen. 1777. in 2 Hftz. bdd. gebunden, kostet neu 5 Rthlr. — zu 4 Rthlr. 2) Journal für Prediger 1 — 2oster Band nebst dem Abhange vom 1ten bis 10ten Bande, Halle 1770 — 88. gr. 8. in 21 Hftz. bdd. kostet neu 21 Rthlr. — zu 14 Rthlr. 3) H. Stadthuse Lehebegreif der ganzen Christl. Religion, aus dem Engl. von Rambach, 4to. Neutl. 1771. 7 Theile halbtz. bdd. kostet neu 6 Rthlr. — zu 4 Rthlr. 4) Wische Anmerkungen zu den Sonn- und Festtags-Episteln, 2 Theile hftz. bdd. 1777. kostet neu 2 Rthlr. 12 gr. — zu 1 Rthlr. 20 gr. Sodann D. Wilh. Abraham Tellers Königl. Prengl. Oberkonsistor. Rath und Prosten zu Berlin Introsductions-Rede, nebst der am 23 Oct. 1791 in der Dom Kirche zu Stendal über 1 Cor. 3, 9. gehaltenen Antritts-Predigt von Joh. Christian Jaak, General-Superintendent der Altmark und Priegnik und ersten Dom-Prediger. Stendal 1791. zu 4 gr. Diese Predigt ist auch bey allen denen Herrn Buchbindern zu bekommen, welche den Debit der Abschiedspredigt gehabt. Nürich den 1ten December 1791.  
August Friedrich Winter, Buchhändler.

8 Ich will mein zu Apen besogenes von weyl. Regierungs-Rath Solon ererbtes adelich freyes Haus nebst Stall, Garten und 2 dabey liegende Kämpfe, so wie es bis jetzt von dem Hrn. Just. Rath Wardenburg heneulich bewohnt wird, am Montag 1792 unter der Hand verheuren oder auch wol verkaufen: die Liebhaber wollen sich deshalb bey dem Hrn. Kaufmann Hanemann in Weilerhede oder bey mein. m. Vater Kaufmann Ducken senior in Darel, oder bey mir melden; zur Nachricht diener zugleich, daß dieß Haus zur Handlung sehr gut gelegen, wozu es auch ehedem gebraucht worden. Oldenburg 1791. Volken, Mey. 2 bofak.

9 Der Eisen-ändler Gerdt Romgema in Leer, hat einen geschlagenen completen eiseren Porrosen, nebst dem dazu gehörigen eiseren Topf, Stöhr, und Kupfern Kessel woran sehr viele Kunst verwanet worden und auffre den sonst gewöhnlichen Dienstleistungen, wegen der besondern Einrichtung, auch zu andren künstlichen u. equemlichen Feuten sehr nützlich zu verkehren und kann mit allen andren Einrichtungen, als: Wind- und Schmel-Ofen, mit und ohne Aufsatz, in billigen Preisen beens aufwarten. Er eruchet dafurwegen um einen geneigten Zuspruch, und versichert seine Gönner, eine prompte Behandlung.

10 Das Kuratorium der Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften in Berlin, hat den Kurfürstl. Pfalz-Bayerischen Hofkammersekretär Herrn Sinenich aufgebetragen, um dem Publikum so ähnlich und vollkommen als möglich das Portrait Sr. Majestät des



zierenden Königs in einen guten Kupferstich zu verschaffen, diesen Kupferstich in seiner beliebigen punctirten Manier nach dem ähnlichen Gemälde, welches von Sr. Majestät vorhanden ist, zu verfertigen. Zu diesem Ende hat sie durch den Hrn. Einzelnich eine Zeichnung nach einem Gemälde, die Person Sr. Majestät vorstellend, welches der Frauenschw. Hofmaler Hr. Schröder gemahlt hat, und der Hr. General Major von Bischofswerder Hochwohlgebrüder, verfertigen lassen, welches nach dem Urtheil aller Kenner das Höchste Original sehr getreu darstellt, so daß das Publikum in diesem Kupferstich um so mehr das ähnliche Porträt des Königs Majestät von der Hand eines sehr geschickten Künstlers sich verschaffen kan, al ihm se bei Vollendung seiner Arbeit, vergönnt werden wird. ihm durch n here Ansicht Sr. Königl. Majestät Höchsteigene Person: den höchsten Grad der Vollkommenheit zu geben. Für diejenigen welche die ersten und besten Abdrücke haben wollen, wird der Weg der Pränumeration bis zum 31. Mart. 1792. eröfnet. Der Preis ist für einen braunen oder schwarzen Abdruck 3 Rthlr. in Cour. für einen Abdruck, in Farben aber 1 Gr. Vor. Nach geschlossener Pränumeration wird das Exempl. von ersten nicht unter 1 Gr. Vor. und vom letzten nicht unter 1 1/2 Pfistole verkauft werden. Das late Sr. Königl. Majestät bloßes Brustbild vorstellend, 12 Zoll hoch und 10 Zoll breit wird spätere May a. f. abgeliefert. Vor Ostreeland nehme ich Pränumeration an. Zurich den 30. Nov. 1791. C. V. Neper.

11 Es ist jemand eine zweigebäußte silberne Taschenuhr abhanden gekommen; das äußere Gehäuse ist getriebene Arbeit und zeigt eine offene Apothek wo hinter dem Tisch ein Mann und vor demselben ein Wörfer steht. Wenn erwähnte Uhr schon verkauft seyn sollte so ersucht man den Käufer; dem Intelligenzcomtoir Nachricht hiervon zu geben, damit der Eigentümer sie gegen Erlegung der Ausgabe und einer halben Pfistole als Douceur wieder einfordern kann.

12 Ein junger bonetter Mensch 15 Jahr alt, im Schreiben und Rechnen, auch im französischen und lateinischen ziemlich geübt, suchet sogleich oder künftigen Dien, sich als Lehrbursch in einer Ellenhandlung zu engagiren, nähere Nachricht gibt Haupt in Zurich.

13 Schipper Albert I. Bakker, wil zyn welbetimmerd Coff-Schip, lang over Steven 58 voet wyd 14 1/2 voet, holl 6 voet, met alle Toebehoren leggende tans in de Valder-Delft uit de Hand verkopen. Koplievende kunnen zig by Schipper Luppe Akkerman tot Emden melden.

14 Makelaar Swart in Leer, presenteert een compleete Tweermakers-Fabryk te verkopen. Liefhebbers kunnen zig by hem melden, als ook die gene, welke een complete Keersmakers-Fabryk te verkopen heeft.

15 Wegen des auf den 2yften Decembr. einfallenden Weihnachtsfestes, und des Sonntags darauf eintretenden Neujahrs wird gebeten, die Stücke, welche in Nov. 52. inserirt werden sollen, längstens am



am 20sten December, und die, so in Nov. 1. abdrucken, spätestens  
am 27sten December d. J. einzusenden, weil in Ausübung dieser beiden  
Nummern früher abgeschlossen werden wird.

16 Nach gescheneer Visitation ist das Edikt wider den Mord unehelicher  
Kinder und verheimlichte Schwangerschaft an den gerichtlichen Orten in den Herrschaf-  
ten, Up und Wolstein, Borstum Jarßum ic. noch affigiret besunden.

Emden im Up und Wolch. wie auch Borst. und Jarßumschen Gerichte, den  
3ten December 1791.

17 Bei dem Postsekretair und Amtgerichtschreiber Meynen zu Emden, sind  
folgende Sorten Berlinische Calender für das Jahr 1792 zu bekommen:

Der historisch genealogische Calender mit dem Portrait der verstorbenen Herzogin  
von Braunschweig, 12 Bildnisse Königl. Preußl. Staatsminister, 6 neuen historisch  
Kupfern zum 2ten Jahrgang der Preussisch Brandenburgischen Geschichte, nebst dem  
Portrait des Feldmarschal Dessinger, und einer neuen Charte des Arenswaldischen  
Kreises der Neumark, in lakirten vergoldeten Bände a 1 Rthlr.

Eben dieser Calender in Französischer Sprache a 1 Rthlr.

Der genealogisch militairische Calender, mit 12 neuen Kupferstichen und einer  
neuen illuminirten Landcharte, in lakirten vergoldeten Bände a 16 Sgr.

Dieser Calender in Französischer Sprache, in den dem Band a 16 Sgr.

Der genealogische Schreib- und Postcalender, mit Pergament gebunden, für 7 Sgr.

Eben dieser Calender mit 12 Kupfern für 9 Sgr.

Der neue Etuiscalender, in welchem die Monate, so wie auch 12 Fabeln von  
Beller, deutsch und französisch, nebst dazu gehörigen Kupfern enthalten sind, in ver-  
goldeten Futteral für 6 Sgr.

Der ganz kleine Etuiscalender mit Kupfern für 3 Sgr.

18 Nurich, in der Factorcy der Berliner Calender, sind folgende neue Ca-  
lender pro 1792 angekommen, und um beigetzten Preis zu haben, als 1) historisch  
genealogische auf Postpapier mit Kupfern, vergoldet und in Futteral zu 1 Rthlr. 2)  
dieselbe französisch 1 Rthlr. 3) Militairisch-genealogischer Calender 16 Sgr. 4) der-  
selbe französisch 16 Sgr. 4) Genealogische mit Kupfern in Pergament unerguldet 9 Sgr.  
5) derselbe ohne Kupfer 7 Sgr. 6) neue Etuis Calender französisch und deutsch gegenein-  
ander, mit Kupfern 6 Sgr. 7) Etuis Calender deutsche und französische 3 Sgr.

August Friedrich Winter, Buchhändler.

19 Alle diejenigen, welche mit dem weyl. Rathrichter Arien C. Schipper in  
Rechnung stehen, und ihre waaren Rechnungen noch nicht berichtet haben, muß in  
kürzestens gegen bevorstehenden neuen Jahre Wichtigkeit machen, und sich bei des obers-  
wehnten Schipper Wittwe Brisande und Curat. über dessen abwesenden Sohn, dem  
Buchbinder C. Hulte deshalb einfinden, widrigenfalls aber gerichtl. Hülfe gesucht wer-  
den muß.

20 Der Buchbinder Boldens in Norden, verlanget soalkich einen Gesellen,  
wer Lust und Belieben trägt, wolle sich je eher je lieber bei ihm melden. Dieses erbetet  
man franco.



21 Der Kleidermacher Jacob Hermann Gruben in Emden, verlanget auf anstehenden Ostern 4 Gefellen, die in Mannsarbeit wohlgeübt sind, wovon 2 schon um Fastnacht in Arbeit treten können, wer dazu Lust hat, melde sich baldigst bei oben benannten, mündlich oder durch postfreie Briefe.

22 Bei der Wittwe H. M. Wolters zu Aurich, sind gegen insiehenden Weihnachten allerhand Sorten Zuckerwerk, Bilder vom reinsten Zucker, wie auch Marcipaan für einen billigen Preis zu haben, wem damit gedienet, kann sich bei ihr melden.

### Todesfall.

1 Im tiefsten Kummer versunken, melde ich unsern Anverwandten, Sönnern und Freunden das frühzeitige Hinscheiden unserer recht zärtlich geliebtesten, ältesten und hoffnungsvollen Tochter, Christina Burmanns, welches nach der weisen Vorsicht des Ewigen am 21sten November des Morgens um 5 Uhr im achten Jahre ihres blühenden Alters, nachdem sie 3 Wochen an einem hitzigen Fieber viel gelitten, erfolgte. Versicherung von ächter Theilnahme, verbitten wir uns alle schriftliche Beileidsbezeugungen.   
Bakemoor, den 25sten Nov. 1791.   
Aldr. Burmann.

2 In der Nacht vom 2ten auf den 3ten Dec. starb zu Groningen im 82sten Jahre seines Alters, mein Schwiegervater der Baron Lewe von Adwart, ältester General von der Infanterie, in Diensten der vereinigten Niederlande, Chef eines Regiments zu Fuß, Gouverneur von Eluis in Flandern, Pfendoyt, Philippine &c. Ich mache diesen Todesfall allen denen die daran einigen Antheil zu nehmen geneigen möchten, hiedurch gehorsamst bekannt, und verbitte alle Beileids-Bezeugungen.   
Leer, den 4 Dec. 1791.   
Frhr. v. Nethen.

3 Es war just am 30sten Nov. des Nachmittags um 3 Uhr, als wir durch den tödlichen Hiattitt unsers zärtlichst geliebten zweiten Sobues David Kewerts, nachdem er nur noch ein keimendes Alter zu 6 Jahr 5 Monate und 6 Tage erreicht, und an einer Verschlimmung viel gelitten, in tiefster Trauer versetzt wurden. Allen unsern Anverwandten und sonstigen Sönnern und Freunden, mache solches hie mit statt der gewöhnlichen Trauerbriefe bekannt. Und da wir von der aufrichtigen Theilnahme versichert, so werden alle schriftliche Beileidsbezeugungen verboten.   
Ostelbur, den 5 Dec. 1791.   
H. E. Kewerts.

### Lotterie = Sachen.

1 In unserm Hauptcomtoir sind in der ersten Klasse folgende Gewinne herausgekommen, als No. 22307. mit 10 Rthlr. 22358. und 81. mit 8 Rthlr. 22330. 76. mit 5 Rthlr. Norden, den 1 Dec. 1791.

Moses et Jacob Bargerbur.

